



Antragsformblatt HärtefallfondsRehaR

Bayerisches Landesamt für Pflege  
- HärtefallfondsRehaR -  
Mildred-Scheel-Straße 4  
92224 Amberg

per E-Mail an [haertefall-reha@lfp.bayern.de](mailto:haertefall-reha@lfp.bayern.de)

**Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe an Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Bayern aufgrund von Mehrbelastungen im Bereich der Sachkosten aus dem Bayerischen Härtefallfonds (HärtefallfondsRehaR)**

**1. Angaben zum Antragsteller**

Name der Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtung:		IK-Nummer:	
Straße, Haus-Nummer:		PLZ:	Ort:
Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer Unternehmensgruppe (Name u. Anschrift, ggf. Handelsregisternummer, des Unternehmens/der Unternehmensgruppe):			
Weitere Rehabilitations- u. Vorsorgeeinrichtungen, die zum genannten Unternehmen/zu der genannten Unternehmensgruppe gehören (Angabe der IK-Nummern):			
Ansprechperson:			
Telefon:		E-Mail:	

**Bankverbindung**

Kreditinstitut		Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller)	
IBAN		BIC	



**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- Versorgungsvertrag gem. §§ 111, 111a SGB V für das Kalenderjahr 2023 (es reichen die Vertragsseiten, aus denen sich folgende Angaben ergeben: Vertragsparteien, Vertragslaufzeit, Unterschriften)
- Statistische Bettenmeldung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 3 Satz 1 Nr. 3 der Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) zum 31.12.2021
- Unternehmensbezogene BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 – Erklärung

**2. Beantragter Ausgleich**

Die Leistung setzt insbesondere voraus, dass dem Antragsteller im Jahr 2023 energie- und inflationsbedingt tatsächlich Sachkosten in Höhe von **mindestens 110 %** der entsprechenden Kosten des **Vergleichszeitraums 2021** entstanden sind, die nicht anderweitig abgedeckt werden. Hier ist vorerst in Bezug auf 2023 die Angabe eines Schätzwertes ausreichend.

**Sachkosten** sind insbesondere Material- und vergleichbare Aufwendungen einschließlich solche für Brennstoffe (letztere soweit sie nicht unter das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz fallen).

Hierzu zählen jedoch **nicht einmalige Investitionen**, denen kein Vergleichsposten im Vergleichszeitraum 2021 gegenübersteht (z.B. für Anschaffung einer Wärmepumpe).

Es erfolgt eine nach Bettenanzahl pauschalierte Ausgleichszahlung in Höhe von **1.000 Euro je Bett**. Bei einer etwaigen Überkompensation kann es im Rahmen der Schlussabrechnung nach Nr. 8 HärtefallfondsRehaR ggf. zu Rückforderungen kommen. **Bitte nehmen Sie hierzu auch Kenntnis von den Informationsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 03.04.2023 und vom 21.04.2023.**

Die maximale Förderung bemisst sich nach der statistischen Bettenmeldung gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 3 Satz 1 Nr. 3 der Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) **zum 31.12.2021**, Maßgeblich ist außerdem, ob die damals gemeldeten Betten derzeit nicht dauerhaft stillgelegt sind:

a) Anzahl der am Stichtag 31.12.2021 gemeldeten <b>und</b> zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in Betrieb befindlichen, d.h. nicht dauerhaft stillgelegten Betten	Betten
b) Voraussichtlicher Bedarf für Anzahl der Betten ( <b>Hinweis:</b> bei etwaiger Überkompensation besteht eine Rückzahlungspflicht)	Betten
Anzusetzender Betrag:	EUR



### 3. Beantragte und gewährte Beihilfen

Die Leistung nach der HärtefallfondsRehaR ist beihilferechtlich eine geringfügige Beihilfe nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vom 23.11.2022. Die beihilferechtlich zulässigen Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden; eine Überkompensation oder Doppelförderung darf nicht vorliegen.

Gem. Nr. 7.2 Satz 4 Buchst. a HärtefallfondsRehaR i.V.m. § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 hat der Antragsteller jede BKR-Kleinbeihilfe mitzuteilen, die **er und sein Unternehmen** bislang erhalten oder beantragt haben.

**Hinweis:**

Der Gesamtsummenbetrag der **einem Unternehmen** nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gewährten BKR-Beihilfen darf den Höchstbetrag von **2 Millionen Euro** nicht übersteigen.

Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Beihilfen, die vor der Gewährung neuer BKR-Kleinbeihilfen zurückgezahlt werden, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Folgende Gruppen von bereits erhaltenen/beantragten BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022-Beihilfen sind anzugeben:

- a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen  
Beihilfen in Form von Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen;
- b) Beihilfen in Form von rückzahlbaren Vorschüssen  
Beihilfen in Form von Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und Rückgarantien;
- c) Beihilfen in Form von Darlehen;
- d) Beihilfen in Form von Eigenkapital;
- e) Beihilfen in Form von mezzaninen Finanzierungen.

Folgende Beihilfen wurden beantragt/gewährt (**Achtung: Unternehmensbezogenheit**):

Beihilfegeber	Aktenzeichen	Datum Bewilligungsbescheids/Vertrags	Beihilfebetrags in EUR
<b>Insgesamt:</b>			<b>EUR</b>
<p>Hinweis: Der beihilferechtliche Höchstbetrag i.H.v. 2 Mio. EUR bezieht sich auf das <b>gesamte</b> Unternehmen, d.h. ggf. auch auf sonstige Geschäftsbereiche des gesamten Unternehmens. Beihilfen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie (TCF-Corona) fallen in der Regel <b>nicht</b> hierunter.</p> <p>Bitte beachten Sie <b>die Informationsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 03.04.2023 und vom 21.04.2023</b> und folgende Erläuterungen <a href="https://www.lfp.bayern.de/">https://www.lfp.bayern.de/</a>!</p>			



#### 4. Subventionserklärung

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Angaben

- über den Antragsteller und den Empfänger des Ausgleichs nach der HärtefallfondsRehaR,
- zum Subventionszweck und zum Vorhaben (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen müssen im Jahr 2023 massive Kostensteigerungen aufgrund der derzeitigen Energiekrise im gesamten Sachkostenbereich verkraften. Der drastische und anhaltende Anstieg der weiteren Sachkosten stellt eine große Belastung für diese Einrichtungen dar. Die Kostensteigerungen sind wesentlich durch die höheren Produktionskosten bedingt und insofern als mittelbare Energiekosten zu werten. Diese Belastung kann nicht in vollem Umfang refinanziert werden, da sich Bundeshilfen in diesem Bereich nur auf das Jahr 2022 beziehen und mögliche Erlössteigerungen aus den bevorstehenden Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen weder rechtzeitig zum 01.01.2023 zum Tragen kommen noch absehbar diese Kostensteigerungen vollständig kompensieren werden. Nach Maßgabe der HärtefallfondsRehaR wird daher ein pauschaler Ausgleich für diese energie- und inflationsbedingten Mehrbelastungen im Jahr 2023 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021, die nicht oder nur zum Teil durch Hilfen des Bundes, der Länder oder der Kommunen abgedeckt werden, gewährt.),
- zu ggf. anderweitigen Hilfemöglichkeiten, insb. bestehenden oder ggf. noch aufzulegenden Förder- oder Hilfsprogrammen des Bundes oder von dritter Seite, insb. gem. Nr. 8 HärtefallfondsRehaR,
- im Antrag, dessen Anlagen und den ggf. beizufügenden Unterlagen (insb. Erklärung zu BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022),
- **zur Verwendung des Ausgleichs nach der HärtefallfondsRehaR (insb. Vorlage des Testats eines Angehörigen der steuer-, rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe mit einem Nachweis der entstandenen Mehrkosten bei den sonstigen Sachkosten gem. Nr. 8.2 HärtefallfondsRehaR),**

subventionserheblich sind.

Die Bestätigung des Antragstellers bezieht sich auf die vom Antragsteller übermittelten Anträge gem. Nr. 7 HärtefallfondsRehaR einschließlich aller beigefügten Anlagen sowie alle getätigten ergänzenden bzw. weiteren Angaben.

Der Antragsteller ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insb. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen dieser Angaben/Tatsachen die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird mit Unterzeichnung des Antragsformulars versichert.

#### 5. Erklärungen des Antragstellers:

- a. Hiermit erklärt der Antragsteller, dass die Mittel, welche nicht dem tatsächlichen Ausgleich ungedeckter Mehrkosten im Sachbereich dienen und damit nicht dem Zweck der HärtefallfondsRehaR entsprechen, an den Freistaat zurückgezahlt werden. Der zurückzuzahlende Betrag ist mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, insbesondere, soweit die Rückforderung vom Begünstigten zu vertreten ist gemäß Art. 49a Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.
- b. Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass nach Ablauf des Hilfezeitraums, spätestens aber bis zum 30.06.2024, das Rückmeldeverfahren nach Nr. 8 HärtefallfondsRehaR eingehalten wird.
- c. Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass er bei der Evaluierung nach Nr. 9 HärtefallfondsRehaR mitwirkt.
- d. Hiermit erklärt der Antragsteller sein Einverständnis im Hinblick auf das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nach Nr. 10 HärtefallfondsRehaR.



- e. Hiermit erteilt der Antragsteller sein Einverständnis zur Datenweitergabe für statistische Zwecke sowie zum Zwecke der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Finanzhilfe, der Datenauswertung und der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse.
- f. Der Antragsteller versichert, dass ihm bekannt ist, dass die Sonderzahlung eine Subvention i.S.d. § 264 StGB darstellt und die für die Gewährung maßgeblichen Tatsachen subventionserheblich i.S.d. Subventionsgesetzes i.V.m. Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes sind (vgl. Nr. 4 Subventionserklärung).
- g. Der Antragsteller versichert, dass gegen ihn bzw. sein Unternehmen keine EU-Sanktionen verhängt worden sind (vgl. § 2 Abs. 7 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022).
- h. Der Antragsteller bestätigt, dass keine Bayerische Energie-Härtefallhilfe für sein Unternehmen in Anspruch genommen wird bzw. wurde.

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

## Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Bayerische Landesamt für Pflege  
- Datenschutz -  
Mildred-Scheel-Str. 4  
92224 Amberg  
[datenschutz@lfp.bayern.de](mailto:datenschutz@lfp.bayern.de)

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nach der HärtefallfondsReha-Richtlinie zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 53 BayHO und die hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie über die Gewährung einer Finanzhilfe an Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Bayern aufgrund von Mehrbelastungen im Bereich der Sachkosten aus dem Bayerischen Härtefallfonds (HärtefallfondsRehaR). Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 20, 22 und 77 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter [www.lfp.bayern.de/datenschutz](http://www.lfp.bayern.de/datenschutz). Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter [datenschutz@lfp.bayern.de](mailto:datenschutz@lfp.bayern.de) erreichen können.

Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrem gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder anderen Stellen (z. B. StMGp, ORH, usw.) offenlegen/weitergeben.

Zum Zweck der Auszahlung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt.